



**Allegra, Video Marketing**

Hottingerstrasse 12  
CH-8032 Zürich  
+41 76 365 18 84  
[www.allegravideo.ch](http://www.allegravideo.ch)  
[info@allegravideo.ch](mailto:info@allegravideo.ch)

Ihr Videoproduzent  
für Corporate TV  
und Web-Videos

---

STAND JANUAR 2016

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON ALLEGRA, VIDEO MARKETING**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Diese Allgemeine Geschäftsbedingung gilt für alle Verträge zwischen der Firma Allegra, Video Marketing und deren Auftraggeber, sofern nicht irgendwelche zusätzliche schriftlichen Abmachungen vereinbart wurden. Die Geschäftsbedingungen gelten ohne Ausnahmen und treten bei Abschluss eines Vertrages in Kraft. Es sei denn, der Auftraggeber widerspricht den festgehaltenen Bedingungen vor einem Abschluss. Ergänzend kommt das Werkvertragsrecht des Obligationenrechts (Art. 363 - 379 OR) zur Anwendung. Die nachfolgenden Bestimmungen gehen im Falle eines Widerspruches den gesetzlichen Regeln vor.

#### 1.2

Allegra, Video Marketing verpflichtet sich zu absolutem Stillschweigen über alle ihr im Rahmen mit der Vertragsabwicklung zugänglich gemachten Unterlagen, Informationen, Objekte etc. Diese Geheimhaltungspflicht setzt sich auch über die Beendigung des vorliegenden Vertrages hinaus auf unbestimmte Zeit fort. Allegra, Video Marketing verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter und für die Vertragsabwicklung beigezogene Dritte unbeschränkt zu übertragen.





**Allegra, Video Marketing**

Ihr Videoproduzent  
für Corporate TV  
und Web-Videos

### 1.3

Der Kunde verpflichtet sich, Allegra, Video Marketing alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen und erbetenen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig abzugeben, die notwendigen Genehmigungen und Berechtigungen zu erteilen sowie Allegra, Video Marketing bei allen für die Vertragserfüllung notwendigen Handlungen zu unterstützen.

## **2. Werklohn**

### 2.1

Allegra, Video Marketing unterbreitet dem Kunden für das von ihm gewünschte Werk eine auf dem Gesamtkonzept (Konzept, Exposé, Drehbuch) basierende Richtofferte. Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt die Gültigkeit dieser Richtofferte 3 Monate. Der Werklohn bestimmt sich nach dieser Richtofferte, wobei Allegra, Video Marketing an die offerierten Konditionen während 12 Monaten ab Auftragserteilung gebunden bleibt. Der Werklohn gilt als genehmigt, sofern er den Richtpreis unter Berücksichtigung der allenfalls veränderten Konditionen nicht mehr als 15 % überschreitet.

### 2.2

Projekte mit einem Gesamtbudget bis CHF 6'000.- oder Projekte über einen sehr kurzen Zeitraum werden nach Projektabschluss und voller Zufriedenheit des Kunden abgerechnet. Bei Projekten über längere Zeiträume oder bei Aufträgen mit einem Budget von CHF 8'000.- und mehr stellen wir drei Teilrechnungen (Erste Teilrechnung 60%, Zweite Teilrechnung 20%, Schlussrechnung nach Abgabe 20%). Dies gilt auch für Projekte, bei denen Allegra, Video Marketing grössere Vorauszahlungen an Dritte leisten muss.

### 2.3

Im Werklohn nicht inbegriffen sind:

- a. Mehrkosten, verursacht durch nachträgliche oder während der Realisationsphase vom Kunden gewünschte oder akzeptierte Änderungen des Gesamtkonzepts.
- b. Direkt beim Kunden anfallende Aufwendungen und Kosten durch



**Allegra, Video Marketing**

Ihr Videoproduzent  
für Corporate TV  
und Web-Videos

Videoaufnahmen oder andere Tätigkeiten in seinem Betrieb, Benützung seiner Infrastruktur, Mitwirkung seiner Mitarbeiter etc.

c. Gebühren und sonstige Abgeltungen aufgrund von urheberrechtlich oder anderweitig geschützten Werken und Rechten, die in der Produktion verwendet werden und nicht in der Richtofferte enthalten sind. Diese Gebühren und sonstigen Abgaben sind durch den Kunden mit den zuständigen Stellen direkt abzurechnen.

d. Verpflegungs- und Reisespesen, MwSt, Porti etc. sowie nicht budgetierte Agenturhonorare.

#### 2.4

Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6 % pro Kalenderjahr.

### **3. Gewährleistung**

#### 3.1

Allegra, Video Marketing verpflichtet sich, dem Kunden das multimediale Werk - wie im Gestaltungskonzept offeriert - in einer dem jeweiligen Trägermedium entsprechenden einwandfreien Qualität zu liefern. Allegra, Video Marketing steht ein unbeschränktes Nachbesserungsrecht zu.

#### 3.2

Das anlässlich einer Zwischenpräsentation vorgeführte Teil Werk gilt ohne entsprechende Rüge durch den Kunden als genehmigt und für die Weiterverarbeitung als verbindlich.

#### 3.3

Jede weitergehende Gewährleistung als die voranstehend beschriebene, insbesondere eine Haftung für Personenschäden sowie alle weiteren und mittelbaren Schäden, besteht nicht.

### **4. Liefertermin**

#### 4.1



**Allegra, Video Marketing**

Ihr Videoproduzent  
für Corporate TV  
und Web-Videos

Liefertermine bedürften zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Allegra, Video Marketing. Kann der Liefertermin aus einem von Allegra, Video Marketing zu verantwortenden Grund nicht eingehalten werden, so setzt der Kunde Allegra, Video Marketing nach Ablauf des vereinbarten Termins eine angemessene Nachfrist, mindestens aber 10 Tage. Ist Allegra, Video Marketing auch bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht in der Lage, das vom Kunden bestellte multimediale Werk zu liefern, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

#### 4.2

Ein Rücktritt ist nicht möglich bei Lieferverzögerungen aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat (Bestellungsänderungen, verspätete Lieferung von Produkten, Texten oder anderen Unterlagen, verspätete Genehmigungen etc.) sowie aus Gründen, die nicht voraussehbar sind oder nicht beeinflusst werden können (höhere Gewalt, Wetter, Betriebsstörungen etc.).

#### 4.3

Eine Haftung von Allegra, Video Marketing für einen dem Kunden erwachsenen Schaden aus der verspäteten bzw. nicht erfolgten Lieferung, für welche Allegra, Video Marketing nicht einzustehen hat, wird ausdrücklich wegbedungen. Im Übrigen haftet Allegra, Video Marketing für die durch sie zu verantwortende Schäden maximal bis zur Höhe des offerierten Werklohnes gemäss Richtofferte.

## **5. Produktionsabbruch**

#### 5.1

Wird die Fertigstellung des Werkes durch höhere Gewalt (Unglücksfall, Untergang der Aufnahmeobjekte etc.) verunmöglicht, so können der Kunde und Allegra, Video Marketing jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Allegra, Video Marketing hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der bereits geleisteten Arbeiten und auf Ersatz der gemäss Ziff. 2.2 im Richtpreis nicht enthaltenen, bereits angefallenen Kosten. Der Rücktritt ist hingegen nicht möglich, wenn die Fertigstellung infolge von ungünstigen meteorologischen Bedingungen lediglich verzögert wird.



**Allegra, Video Marketing**

Ihr Videoproduzent  
für Corporate TV  
und Web-Videos

## 5.2

Wird nach Auftragserteilung die Fertigstellung des Werkes seitens des Kunden nicht mehr gewünscht, so hat er dies Allegra, Video Marketing unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Allegra, Video Marketing kann ihrerseits den Kunden schriftlich um eine entsprechende Mitteilung ersuchen. Erfolgt in diesem Fall durch den Kunden nicht innert 30 Tagen eine entsprechende Mitteilung, so wird angenommen, dass der Kunde auf die Fertigstellung des Werkes verzichtet. Im Weiteren ist Allegra, Video Marketing berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Erstellung bzw. Fertigstellung des Werkes durch einen im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Grund verzögert wird (vgl. Ziff. 1.3). Bei einem Verzicht auf Produktion oder Fertigstellung des Werkes durch den Kunden sowie einem auf dieser Ziffer basierenden Vertragsrücktritt durch Allegra, Video Marketing, hat Allegra, Video Marketing Anspruch auf den Werklohn gemäss Ziff. 5.1, mindestens aber auf die Hälfte des Preises gemäss Richtofferte (Ziff. 2.1). Die Differenz zwischen Werklohn und der Hälfte des Richtpreises wird dem Kunden gutgeschrieben, d.h. er hat im Umfang dieser Gutschrift Anspruch auf Leistungen aus dem Angebot von Allegra, Video Marketing. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht hingegen nicht. Werden innert zwei Jahren nach Vertragsabschluss betreffend des ursprünglich geplanten Projekts keine Leistungen von Allegra, Video Marketing in Anspruch genommen, so verfällt dieses Guthaben zu Gunsten von Allegra, Video Marketing.

## **6. Urheberrechte**

### 6.1

Alle Rechte an produzierten Gütern und Arbeiten bleiben bis zur vollen Begleichung der Produktionskosten laut Offerte und Auftragsbestätigung bei Allegra, Video Marketing. Der Auftraggeber kann nur über von ihm angeliefertes Produktionsmaterial verfügen und kann seine Rechte auf dieses Material allenfalls geltend machen.

### 6.2

An erstellten Arbeiten und Gütern werden nur Nutzungsrechte, jedoch keine Eigentumsrechte, übertragen. Alle von Allegra, Video Marketing



**Allegra, Video Marketing**

Ihr Videoproduzent  
für Corporate TV  
und Web-Videos

produzierten Güter und Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch in verschiedenen Arbeitsschritten verändert oder kopiert werden.

### 6.3

Allegra, Video Marketing überträgt dem Auftraggeber nur die für den Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Allegra, Video Marketing darf in jedem Fall erstellte Arbeiten und Güter entschädigungslos als Referenz- und/oder Festivalbeitrag verwenden.

### 6.4

Die Nutzungsrechte werden erst bei voller Bezahlung dem Auftraggeber von Allegra, Video Marketing übertragen.

### 6.5

Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Erklärung und Bezahlung, der von Allegra, Video Marketing erhobene zusätzliche Vergütung, für eine weitere zusätzliche Nutzung nicht berechtigt, die Arbeiten für einen anderen Verwendungszweck, in grösserem Umfang zu nutzen.

### 6.6

Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Allegra, Video Marketing. Diese Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Bezahlung auf den Auftraggeber über.

### 6.7

Mit der Überlassung von Arbeiten oder Gütern zur Überprüfung, Ansicht, Kontrolle oder anderem, werden dem Auftraggeber keine Nutzungsrechte an den Arbeiten oder Gütern erteilt.

## **7. Vergütung**

### 7.1

Werden die Arbeiten oder Güter für einen anderen Verwendungszweck,



**Allegra, Video Marketing**

Ihr Videoproduzent  
für Corporate TV  
und Web-Videos

erneut oder in einem grösseren Umfang eingesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene Vergütung für die zusätzliche und erweiterte Nutzung an Allegra, Video Marketing zu entrichten.

## **8. Fremdleistungen**

### 8.1

Allegra, Video Marketing ist nicht verpflichtet gegenüber dem Auftraggeber Firmen oder Fremdleistungen zu erwähnen oder anzugeben, sofern diese im Rahmen der Gesamtbetrages entspricht.

## **9. Herausgabe von Daten**

### 9.1

Allegra, Video Marketing ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien, Daten und Güter, die im Verlaufe des Arbeitsprozesses verwendet wurden und die nicht zum Endprodukt als solches gehören, herauszugeben. Wünsche des Auftraggebers, Datenträger, Dateien, Daten und Güter herauszugeben bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und einer angemessenen Vergütung. Die Daten werden erst nach Bezahlung ausgeliefert.

### 9.2

Allegra, Video Marketing haftet nicht für Gefahren oder Kosten an Transporten von Datenträgern, Dateien, Daten und Gütern, weder online noch offline.

### 9.3

Allegra, Video Marketing kann nicht haftbar gemacht werden an Mängeln von verwendeten Gütern, Datenträgern, Arbeitsgeräten oder fehlerhaften Produkten von Dritten.

### 9.4

Allegra, Video Marketing kann nicht, ausser bei Vorsatz und eigener grober Fahrlässigkeit, bei Schäden an Datenträgern, Dateien, Daten und Gütern, verantwortlich gemacht werden. Das selbe gilt bei Schäden, die durch den Import, das Öffnen, Abspielen oder verändern der Arbeiten und Güter



**Allegra, Video Marketing**

Ihr Videoproduzent  
für Corporate TV  
und Web-Videos

beim Auftraggeber oder Dritten entstehen.

## **10. Haftung**

### 10.1

Allegra, Video Marketing haftet nur für Schäden, die selber oder durch Dritte verursacht wurden, die von der Firma in Zusammenhang mit dem Auftrag des Auftraggebers angewiesen wurden. Dies gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Schäden.

### 10.2

Mit der Unterzeichnung und Annahme der fertiggestellten Arbeiten, bzw. Güter übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für Richtigkeit des Inhaltes sowie von Bild, Ton und Texten.

### 10.3

Allegra, Video Marketing haftet nicht für Verletzungen von rechtlichen, marketing- und wettbewerbstechnischen Zulässigkeiten in der Produktion der Güter und Arbeiten. Abklärungen der Lizenzen, Marken und Rechten gehen zu Lasten und sind Sache des Auftraggebers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

### 10.4

Rügen und Mängel sind innerhalb von 2 Wochen ab Auslieferung schriftlich bei Allegra, Video Marketing geltend zu machen. Danach gilt die Arbeit als vertragsmässig abgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regel sind Arbeiten mit Abschlussbestätigung, bei welcher mit der Unterzeichnung der sofortige vertragsmässige Abschluss seitens Allegra, Video Marketing geltend gemacht werden kann.

### 10.5

Allegra, Video Marketing haftet nicht für Güter jeglicher Art, Produkte und/oder Daten die nicht Eigentum des direkten Kunden von Allegra, Video Marketing sind. So sind Versicherungskosten und die Haftung für diese Güter alleine vom Auftraggeber zu tragen.

### 10.6



**Allegra, Video Marketing**

Ihr Videoproduzent  
für Corporate TV  
und Web-Videos

Mit der Ablieferung des Werkes geht das Risiko für sämtliche projektbezogenen Daten auf den Kunden über, gleich wo es gelagert wird.

10.7

Allegra, Video Marketing verpflichtet sich, die Originaldaten während zwei und das Mastermedium während vier Jahren aufzubewahren.

## **11. Arbeitsprozesse**

11.1

Werden nach Abschluss der Projektphase und der Annahme des erarbeiteten Projektablaufes und den Designvorschlägen vom Auftraggeber noch Änderungen verlangt, sind die Mehrkosten vom Auftraggeber nach Stundenaufwand zu tragen.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1

Gerichtsstand ist Zürich

12.2

Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies in keiner Weise die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen.